

# Förderrichtlinie der Wilhelm-von-Türk-Stiftung für Projekte mit Flüchtlingen und Migranten

## 1. Förderzweck

---

Die Wilhelm-von-Türk-Stiftung nimmt die gesellschaftliche Herausforderung der Integration von Flüchtlingen und Migranten an. Deshalb fördert sie ab Beginn des Jahres 2016 kurzfristig, direkt und mit einem vereinfachten Antragsverfahren Projekte für und mit (vorrangig jugendlichen) Flüchtlingen und Migranten. Damit handelt sie im Sinne ihres Stifters Wilhelm von Türk (1774–1846), der sich zeitlebens für eine ganzheitliche Pädagogik und für ein „Lernen für das Leben“ von jungen Menschen engagierte. Im Jahre 1821 gründete er die gemeinnützige kirchliche Wilhelm-von-Türk-Stiftung, die heute vorrangig die Betreuung, Erziehung und Ausbildung von Kindern und Jugendlichen zur Förderung ihrer Entwicklung unterstützt.

## 2. Fördergrundsätze

---

Die Förderung von Projekten für und mit (vorrangig jugendlichen) Flüchtlingen und Migranten erfolgt in der Regel durch Zuschüsse. Die Förderung setzt den Einsatz von angemessenen Eigenmitteln voraus. Für die Personalkosten festangestellter Mitarbeitender werden keine Mittel bewilligt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht.

Die Förderprojekte sollen auf der Basis christlicher Wertvorstellungen gestaltet sein und sich möglichst an den folgenden Kriterien orientieren:

- Projekt vorrangig für oder mit Kindern oder Jugendlichen
- Langfristigkeit und Nachhaltigkeit der Vorhaben
- Wirksamkeit für viele Beteiligte
- Gestaltung unter Mitwirkung Ehrenamtlicher
- Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte

## 3. Antragsberechtigung

---

Antragsberechtigt sind gemeinnützige Träger und Einrichtungen, die im Land Brandenburg tätig sind.

#### **4. Antrag**

---

Anträge auf Förderung sind an das Büro der Wilhelm-von-Türk-Stiftung in 14467 Potsdam, Berliner Str. 148 ([post@tuerk-stiftung.de](mailto:post@tuerk-stiftung.de)) zu richten.

Anträge sind mit einem ausgefüllten und unterschriebenen Förderantrag-Formular zu stellen ([www.tuerk-stiftung.de/foerderantraege.html](http://www.tuerk-stiftung.de/foerderantraege.html)). Außerdem ist eine Projektbeschreibung sowie ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan anzufügen.

Anträge können zu jedem Zeitpunkt des Jahres gestellt werden.

#### **5. Bewilligung**

---

Die Wilhelm-von-Türk-Stiftung entscheidet bei Fördersummen bis zu max. € 3.000 innerhalb von 3 Wochen. Der Antragsteller erhält einen Bewilligungsbescheid. Anschließend kann der bewilligte Zuschuss zur Verwendung für das Förderprojekt überwiesen werden.

#### **6. Verwendungsnachweis**

---

Nach Ablauf des Projektes und bis spätestens einem Jahr nach Bewilligung des Zuschusses ist durch die Fördermittelempfängerin ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Dem Nachweis ist eine rechtsverbindliche Erklärung beizufügen, wonach die Mittel zweckmäßig verwendet wurden.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem sachlichen Projektbericht sowie einer detaillierten tabellarischen Aufstellung der gesamten Einnahmen und Ausgaben für das Projekt.

Der überwiesene Zuschuss ist unverzüglich an die Wilhelm-von-Türk-Stiftung zurückzuzahlen, wenn das Projekt nicht durchgeführt wurde, wenn nach einem Jahr kein Verwendungsnachweis vorgelegt wurde oder dieser durch die Wilhelm-von-Türk-Stiftung nicht anerkannt wird, wenn der Zuschuss nicht dem geplanten Verwendungszweck zugeführt wurde.

Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Bertram Althausen

Vorsitzender des Kuratoriums der Wilhelm-von-Türk-Stiftung